

***Gebührensatzung zur Marktsatzung des Marktes Ottobeuren
v. 8.11.1994 i.d.F. der
Änderungssatzung vom 14.09.2006***

Der Markt Ottobeuren erlässt aufgrund des Art. 8 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 04.02.1977 (GVBl. S. 82) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 06.11.1984 Nr. 20-842-5 genehmigte

Satzung:

§ 1

- (1) Für die Benützung von Markteinrichtungen und die Überlassung eines Verkaufplatzes erhebt der Markt Ottobeuren Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebührensatzung gilt für die in der Marktsatzung des Marktes Ottobeuren festgesetzten Märkte mit Ausnahme des Regionalerzeugermarktes.

§ 2

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Plätze und Einrichtungen benützt bzw. derjenige, in dessen Namen oder Auftrag die Benützung erfolgt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes oder - falls mit der Benützung von der Zuweisung begonnen wird - mit dem Beginn der Benützung.
- (2) Die Gebühren werden mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Markt kann die Zuweisung von der Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühr abhängig machen.

§ 4

Die Tagesgebühren sind sofort nach Fälligkeit der zuständigen Aufsichtsperson gegen Hingabe einer nummerierten Quittung auf amtlichem Formblatt zu bezahlen. Die übrigen Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind zu dem im Bescheid genannten Termin zu entrichten.

§ 5

- (1) Die Marktgebühren berechnen sich nach der Frontlänge der Verkaufseinrichtungen und Vergnügungsbetriebe.
- (2) Das Platzgeld beträgt für Markthändler je angefangenen Meter Frontlänge 2,00 €
- (3) Für Schausteller und nach Schaustellerart reisende Verkäufer beträgt die Gebühr je angefangenen laufenden Meter Frontlänge oder Durchmesser des Geschäftes 3,50 €
- (4) Beim Wochenmarkt beträgt für Markthändler die Gebühr je angefangenen Meter Frontlänge 1,50 €

§ 6

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ottobeuren, den 08.11.1994

Frehner
Bürgermeister

